



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 21. Januar 2022

Aktualitäten und Berichterstattung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2022 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2021 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 einzureichen; für das Geschäftsjahr 2021 mit Abschluss 31. Dezember 2021 bedeutet dies bis spätestens **30. Juni 2022**.

Fristerstreckung

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden.

Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);

- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- weitere, von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen; bitte beachten Sie dabei auch unseren Kommentar zur Berichterstattung 2020.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien, keine Scans) einzureichen. Das Einreichen der Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg, per E-Mail, ist bei der BVSA willkommen. Bitte beachten Sie, dass:

- die Unterlagen mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein müssen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) versehen ist,
- die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) durch die Revisionsstelle erfolgen muss und
- die Berichterstattung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden muss.

Gerne verweisen wir auch auf unsere Website betreffend elektronische Übermittlung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

3. Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) in Verbindung mit Art. 89a Abs. 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV 2 in Verbindung mit Art. 89a Abs. 7 ZGB).

4. Neuerungen per 1. Januar 2022

Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), neue Anlagekategorien

Die Vorsorgeeinrichtungen können künftig einfacher in innovative und zukunftsgerichtete Technologien in der Schweiz investieren. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 die Schaffung einer neuen Anlagekategorie für nichtkотиerte Anlagen beschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Auf den 1. Januar 2022 können nichtkотиerte schweizerische Anlagen (Private Debt und Private Equity) als eigene Kategorie im Katalog zulässiger Anlagen für Pensionskassen geführt werden. Inwieweit eine Pensionskasse die Limite ausschöpfen kann und will, hängt von ihrer Risikofähigkeit ab. Die entsprechende Verantwortung liegt weiterhin ausschliesslich beim zuständigen Organ der Vorsorgeeinrichtung. Der Bundesrat führt diese neue Anlagekategorie mit Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) und der Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2011 (ASV; SR 831.403.2) ein, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Er erfüllt damit das Kernanliegen der Motion «Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz» (13.4184) des ehemaligen Ständerats Konrad Graber.

5. Interna

Informationsveranstaltung der BVSA 2022

Die BVSA wird im Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit der Berner BVG- und Stiftungsaufsicht eine Informationsveranstaltung organisieren. Merken Sie sich die beiden Daten 19. Oktober 2022 und 27. Oktober 2022 vor.

Elektronische Übermittlung generell

Die BVSA steht Ihnen auch für eine rein elektronische Kommunikation offen. Die Korrespondenz mit der BVSA kann, inklusive Verfügungen und Einschreiben, auf Wunsch auch ausschliesslich auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn Sie

- über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und
- eine bei einem der beiden Anbieter «PrivaSphere» oder «IncaMail» registrierte E-Mail-Adresse haben.

Wir verweisen Sie hierzu auch auf die Informationen zur elektronischen Übermittlung auf der Homepage der BVSA (<https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei Inca-Mail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins Neue Jahr.

Freundliche Grüsse